



Ljubljana, 15.07.2020

Corona Maßnahmen (IV)

Das slowenische Parlament hat am 9.7.2020 das 4-te Maßnahmengesetz iZm dem Corona Virus beschlossen. Die zeitlich befristeten Maßnahmen sollen der Vorbereitung auf die 2. Corona-Welle dienen. Dies geht auch aus der Gesetzesbezeichnung hervor: Maßnahmengesetz zur Vorbereitung auf die zweite Welle Covid 19 (ZIUPDV).¹

1) Vollständige Kurzarbeit

Die Erstattung für eine 100%ige Kurzarbeit können slowenische Dienstgeber geltend machen. Ausgenommen hiervon sind a) direkte oder indirekte Empfänger aus dem Staatsbudget, wenn der Anteil dieser Einnahmen an den Gesamteinnahmen höher als 70% ist, b) Unternehmen die im Bereich der Finanz- und Versicherungswirtschaft (Gruppe K der Standardklassifikation der Tätigkeiten) tätig sind und zum 13.3.2020 mehr als zehn Dienstnehmer angestellt hatten und c) ausländische Konsulate, internationale Organisationen, Organe der EU usw.. Neben diesen sachlichen Ausnahmen bestehen auch quantitative Ausnahmen. So ist weitere Voraussetzung für die Geltendmachung der vollständigen Kurzarbeit im Jahr 2020 ein Umsatzrückgang gegenüber dem Vorjahr von mehr als 10%. Soweit die Voraussetzung nicht erfüllt wird, sind die erhaltenen Erstattungen rückzuführen. Mitarbeiter, die sich in 100%iger Kurzarbeit befinden, können bis zu 7 Tage im Monat zur Erbringung von Arbeitsleistungen beordert werden. Die ursprünglich bis zum 30.6.2020 beschränkte Maßnahme wird durch das aktuelle Maßnahmengesetz bis zum 31.7.2020 verlängert. Die Verlängerung ist auch mit einer Regierungsermächtigung zur Verlängerung bis zum 30.9.2020 ausgestattet.

Begünstigungsberechtigte Unternehmen können somit auch im Juli im Rahmen des aktuellen Maßnahmengesetzes eine **100%ige Kurzarbeit** bei 80% der Bezüge für die Mitarbeiter anordnen. Der Erstattungsbetrag beträgt unverändert 80% des Anspruches bei Kurzarbeit, somit 64% vom ursprünglichen BruttoBezug, begrenzt mit dem höchsten Arbeitslosenentgelt iHv 892,50 EUR.

Aufgrund der Begrenzung mit dem Arbeitslosengeld und dem Erstattungsprozentsatz wird der maximale Erstattungsbetrag bei einem Bruttogehalt von 1.394,53 EUR erreicht. Bis zu diesem Gehalt beträgt die Gesamtersparnis immer 75,12% der Gesamtkosten bzw. 87,22% vom BruttoBezug.

¹ Zakon o interventnih ukrepih za pripravo na drugi val COVID-19 (ZIUPDV), Amtsblatt der RS Nr. 98/2020.

TPA svetovanje,

podjetje za svetovanje, davčne, računovodske in poslovne storitve d.o.o.

1000 Ljubljana, Leskoškova c. 2, Tel.: +386 1 520 86 60, Fax: +386 1 520 86 60, E-Mail: office@tpa-group.si
www.tpa-group.si, www.tpa-group.com, mat.št. 1898248, okr. sod. v LJ, VI. 1/38818/00, os. kap. 8.763,00 EUR, SI40149455
Albanien | Bulgarien | Kroatien | Montenegro | Österreich | Polen | Rumänien | Serbien | Slowakei | Slowenien | Tschechien | Ungarn

Ein unabhängiges Mitglied der Baker Tilly Europe Alliance

Die Erstattung für diese Kurzarbeit ist innerhalb von 8 Tagen ab der Anweisung der Kurzarbeit zu beantragen.

Voraussetzung für die Erstattung der Kosten ist weiterhin, dass keine Finanzamtsverbindlichkeiten vorliegen und über den Antragsteller nicht ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde.

2) Kostenerstattungen bei verhängter Quarantäne

Bei behördlich angeordneter Quarantäne erhalten Dienstgeber die Personalkosten erstattet, wenn sie den Mitarbeitern keine Arbeit im Home Office sicherstellen können.

Dienstnehmer haben während der verhängten Quarantäne einen Entgeltanspruch in Abhängigkeit vom Grund der Verhängung der Quarantäne.

Verhängung der Quarantäne beim Grenzübergang aus grünen oder gelben Ländern: Der Dienstnehmer hat Anspruch auf 80% des Bruttobezuges der letzten drei Monate

Verhängung der Quarantäne aufgrund des Kontaktes mit infizierten Personen: Der Dienstnehmer hat Anspruch auf 80% des Bruttobezuges der letzten drei Monate

Verhängung der Quarantäne aufgrund des Kontaktes mit infizierten Personen am Arbeitsplatz: Der Dienstnehmer hat Anspruch auf 100% des Bruttobezuges.

Dienstnehmer denen eine Quarantäne bei der Rückkehr aus **roten Länder** verhängt wurde, haben keinen Entgeltanspruch, soweit keine persönlichen Rechtfertigungsgründe vorliegen. Die persönlichen Gründe sind der Tod enger Familienmitglieder oder die Geburt eines Kindes. Soweit persönliche Rechtfertigungsgründe vorliegen, hat der Dienstnehmer einen 50%igen Entgeltanspruch, jedoch nicht weniger als 658,41 EUR (70% des gesetzlichen Mindestgehalts). Die Erstattung der Personalkosten ist innerhalb von 30 Tagen nach Anordnung des Bescheides zu beantragen.

Die slowenische Corona-Länderampel wird unter <https://www.gov.si/novice/2020-06-08-pravila-za-prehajanje-slovenske-meje/> laufend aktualisiert.

3) Teilweise Kurzarbeit

Bei der teilweisen Kurzarbeit hat es keine Änderungen gegeben. Vollzeitbeschäftigte Dienstnehmer können unter Anwendung der neuen Kurzarbeitszeitregelung seit dem 12.6.2020 zwischen 5 und 20 Wochenstunden in Kurzarbeit geschickt werden. In Abhängigkeit von der Kurzarbeit beträgt der Erstattungsbetrag bis zu 448,00 EUR.

Ihr TPA Team